

# RS Lvwg 2019/8/19 LVwG 30.22-973/2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.08.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

19.08.2019

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §4 Abs2

## Rechtssatz

Führt der Lenker die Bolzen für die Hydraulikstützen mit sich und sind diese lediglich nicht in die Kranstützen eingesteckt, liegt kein pönalisiertes Verhalten nach § 4 Abs 2 KFG vor, da im Ergebnis kein technischer Defekt vorliegt. Eine Nichtsicherung der Hydraulikstützen könnte allenfalls eine Übertretung gemäß § 102 KFG darstellen, insbesondere wenn die Gebrauchsanweisung des Krans eine Sicherung vorsähe.

## Schlagworte

Bolzen, Sicherungsbolzen, Hydraulikstütze, Kranstütze, eingesteckt, mitgeführt, technischer Defekt, Nichtsicherung, pönalisiert

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWG:2019:LVwG.30.22.973.2019

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark Lvwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>